

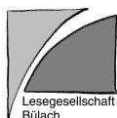
S t a t u t e n

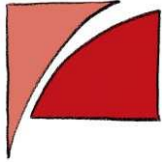
Art. 1 Vereinszweck, allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unter dem Namen „Lesegesellschaft Bülach“ (LGB) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Bülach und in der Region.
- 1.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Alle nachfolgend genannten männlichen Amts- und Personenbezeichnungen gelten immer auch gleichberechtigt in weiblichem Sinn.
- 1.6 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.
- 2.2 Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den jeweiligen Präsidenten zu richten.
- 2.4. Ein Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten und der gültigen Gesetze am Vereinsleben, insbesondere an der Willensbildung bei Sach- und Wahlgeschäften, mit. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Statuten sind dem jeweiligen Präsidenten schriftlich mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung, an welcher über sie beschlossen werden soll, einzureichen.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod. Auf Wunsch des überlebenden Ehegatten kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss auf diesen übertragen werden;
 - b) Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Präsidenten zu richten und wird auf Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam;
 - c) Ausschluss aus einem der folgenden Gründe:
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags zwei Jahre im Rückstand ist;
 - wenn ein Mitglied andere Pflichten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Ermahnung in schwerwiegender Weise verletzt hat, und/oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Ansehen des Vereins schadet.





Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Beitrag für das laufende Vereinsjahr und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können innert 20 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids Einsprache erheben und diese mit schriftlicher Begründung an den jeweiligen Präsidenten richten.

Über die Einsprache entscheidet dann die Generalversammlung.

Art. 3 *Finanzielle Mittel und Haftung*

3.1 Der Verein beschafft sich die nötigen finanziellen Mittel aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern;
- d) Eintrittsgelder und Benützungsgebühren;
- e) Reinerträgen von Veranstaltungen und Betrieben.

3.2 Der Verein darf seine finanziellen Mittel lediglich im Rahmen des Vereinszwecks verwenden.

3.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der ständigen Kommissionen der LGB siehe Art. 5.7.

Art. 4 *Aufbau und Organisation*

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 die Generalversammlung
- 4.2 die Mitgliederversammlung
- 4.3 der Vorstand
- 4.4 die Kommissionen (Art. 5)
- 4.5 die Revisoren (Art. 6).

4.1 *Generalversammlung*

4.1.1 Die Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate jedes Vereinsjahres statt.

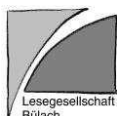
4.1.2 Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) aufzuführen und Aufschluss darüber zu geben, wo das Protokoll der letzten Generalversammlung, die Jahresrechnungen der LGB und der Kommissionen, sowie die Revisorenberichte aufliegen.

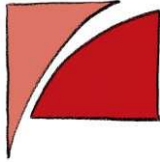
4.1.3 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.1.4 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

4.1.5 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Kommissionen gemäss Art. 5 haben Kommissionsmitglieder kein Stimmrecht.

4.1.6 Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.





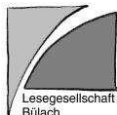
- 4.1.7 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Änderung und Ergänzung der Statuten;
 - b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Abnahme der Jahresrechnungen der Kommissionen gem. Art. 5 und Entlastung der Kommissionsmitglieder, soweit anwendbar;
 - e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
 - f) Behandlung von Einsprachen gegen Ausschliessungsentscheide des Vorstands gemäss Art. 2.5;
 - g) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, sofern diese mindestens 7 Tage vorher schriftlich dem jeweiligen Präsidenten eingereicht wurden;
 - i) Beschlussfassung über weitere, durch Gesetz, Statuten und/oder Vorstandsbeschlüsse der Generalversammlung vorbehaltene Angelegenheiten.

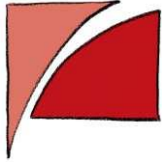
4.2 Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder einer anderen Mitgliederversammlung, sowie auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder stattfinden.
- 4.2.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher ein.
- 4.2.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.2.4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 4.2.5 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder eine anderes Vorstandsmitglied.
- 4.2.6 Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Sie führt keine Wahlen durch und trifft keine Entscheide in Angelegenheiten, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied zusammen.
- 4.3.2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.3.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

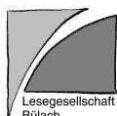


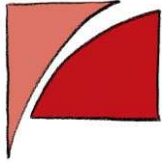


- 4.3.4 Der Aktuar führt das Protokoll und den Schriftwechsel, soweit erforderlich. Das Protokoll ist vom Aktuar zu unterzeichnen und wird an der jeweils nächsten Vorstandssitzung abgenommen. Präsident und Aktuar vertreten die LGB nach aussen einzeln oder gemeinsam in allen Belangen; vorbehalten bleiben finanzielle Verpflichtungen gemäss Art. 6.2.
- 4.3.5 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und ist berechtigt, im Rahmen von Artikel 6 finanzielle Verpflichtungen für den Verein einzugehen.
- 4.3.6 Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit besonderen Aufgaben (Ressorts) betraut.
- 4.3.7 Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auf den Termin einer Generalversammlung zurücktreten und müssen dies mindestens drei Monate vorher entweder dem Präsidenten schriftlich mitteilen, oder an einer Vorstandssitzung zu Protokoll geben.
- 4.3.8 Fällt der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds auf ein Zwischenjahr, erfolgt die Ersatzwahl an der Generalversammlung dieses Zwischenjahres. Vorstandsmitglieder, die auf diese Art während einer laufenden Amtszeit gewählt werden, setzen die Amtsdauer ihrer Vorgänger fort.
- 4.3.9 Der Vorstand kann an einer Generalversammlung eines Zwischenjahres von sich aus die Erhöhung oder Verminderung der Zahl der Vorstandsmitglieder und die entsprechende Ergänzungswahl beantragen bzw. nicht durchführen.
- 4.3.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 4.3.11 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Führung der Geschäfte, Verwaltung des Vermögens und Wahrung der Vereinsinteressen im Allgemeinen;
 - b) Vollzug der Beschlüsse von General- und Mitgliederversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - e) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte von General- und Mitgliederversammlungen;
 - f) Bildung von Kommissionen des Vereins für besondere Aufgaben;
 - g) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
- 4.3.12 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 5 Kommissionen

- 5.1 Die Kommissionen der Lesegesellschaft Bülach (LGB) bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben können die Kommissionen auch Personen beziehen, die nicht Mitglied der LGB sind. Sie können ständigen oder vorübergehenden Charakter haben (siehe auch 5.3).

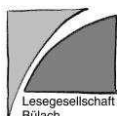


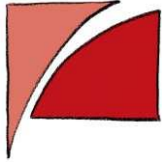


- 5.2 Der Präsident jeder Kommission wird vom Vorstand der LGB gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Jede Kommission hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand der LGB zu delegieren.
- 5.3 Der Präsident jeder Kommission wird vom Vorstand der LGB gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Jede Kommission hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand der LGB zu delegieren.
- 5.4 Ständige Kommissionen der LGB sind die Verlagskommission, die Ortsmuseumskommission, die Bibliothekskommission, die Kommission für Ortsgeschichte (Chronik). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die General- und Mitgliederversammlungen oder der Vorstand können weitere ständige Kommissionen bilden.
- 5.5 Die ständigen Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand der LGB genehmigt werden muss. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Geschäftsordnung.
- 5.6 Die Kommissionen vertreten die LGB nach aussen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
- 5.7 Im Übrigen sind für die Kommissionen die Bestimmungen der Statuten für den Vorstand (Art. 4.3) sinngemäss anwendbar, soweit sich aus der Geschäftsordnung der Kommission, den übrigen Artikeln der Statuten der LGB, Vereinsbeschlüssen oder der Natur der Sache nichts anderes ergibt.
- 5.8 Die ständigen Kommissionen der LGB führen, soweit notwendig, eine eigene Rechnung und besitzen in diesem Fall Sondervermögen. Die LGB haftet für die von den Kommissionen begründeten Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Sondervermögens.

Art. 6 Rechnungsführung und Revisoren

- 6.1 Der Kassier wird mit der Rechnungsführung betraut. Er untersteht dabei der Aufsicht durch den Präsidenten und die Revisoren, die jederzeit Einblick in die Unterlagen der Buchhaltung nehmen können.
- 6.2 Präsident und Kassier können einzeln oder gemeinsam finanzielle Verpflichtungen im Namen der LGB gegenüber Dritten, einschliesslich Bank und Post, eingehen. Im Verhinderungsfall kann der Vizepräsident den Präsidenten und der Aktuar den Kassier vertreten.
- 6.3 Der Vorstand genehmigt vor der jeweiligen Generalversammlung ein Budget für das laufende Rechnungsjahr. Ergeben sich im Verlauf des Jahres unvermeidliche Budgetüberschreitungen, müssen diese dem Vorstand rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 6.4 Vorstandsmitglieder, welche Ressorts mit budgetiertem Aufwand verwalten, können über Ausgaben innerhalb des Budgetrahmens frei verfügen. Entsprechende Rechnungen und Ausgabenbelege müssen mit dem Visum der verantwortlichen Person versehen dem Kassier weitergeleitet werden. unausgewiesene Kosten werden nicht vergütet.
- 6.5 Die oben genannten Bestimmungen 6.1 bis 6.4. gelten sinngemäss auch für die ständigen Kommissionen der LGB mit eigener Rechnungsführung. Die jeweilige Kommission übernimmt in diesen Fällen die Funktion und Verantwortung des LGB-Vorstandes. Als Präsident und Kassier gelten die entsprechenden Organe der Kommissionen. Die endgültige Abnahme der Jahresrechnung erfolgt in jedem Fall durch Vorstand und Generalversammlung der LGB.
- 6.6 Vorstandsmitglieder, Revisoren und Mitglieder von ständigen Kommissionen gemäss Art. 5.3, für welche eine Geschäftsordnung gemäss Art. 5.4 besteht, sind von der Beitragspflicht befreit, solange sie das entsprechende Amt ausüben.





- 6.7 Vorstandsmitglieder und Mitglieder von ständigen Kommissionen gemäss Art. 5.3. haben Anrecht auf Vergütung ihrer ausgewiesenen Kosten für den Verein.
- 6.8 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder (einschliesslich der geschäftsführenden Organe) ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen oder das Sondervermögen der Kommissionen, soweit vorhanden. Siehe auch Art.3.3. und 5.7.
- 6.9 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor auf die Dauer von zwei Jahren. Der jeweilige erste Revisor scheidet nach einer Amtsdauer aus, der zweite Revisor rückt an seine Stelle, und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor.
- 6.10 Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und seiner ständigen Kommissionen mit eigener Rechnung und Sondervermögen. Sie stellen zuhanden der Generalversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnungen.

Art. 7 Auflösung

- 7.1 Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.2 Der Vorstand besorgt die Ausführung dieses Beschlusses.

Art. 8 Gerichtsstand

- 8.1 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sollen in erster Linie gütlich geregelt werden. Falls notwendig, kann ein neutraler Vermittler beigezogen werden.
- 8.2 Sofern dies nicht möglich ist, gilt das Bezirksgericht Bülach als ordentlicher Gerichtsstand.

Art. 9 Gültigkeit

- 9.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der LGB vom 16. April 2024 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten.
- 9.2 Sie treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

Lesegesellschaft Bülach
Die Präsidentin

Hannelore Schlecht

